

ZH_OBERGERICHT VO140119 vom 18. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO140119

FR: ZH_OBERGERICHT VO140119 du 18 septembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT VO140119 del 18 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage

E. 1.1

Mit Eingabe vom 16. August 2014 ersuchte A._____ (nachfolgend: Gesuchstellerin) beim Obergerichtspräsidenten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 117 ZPO für ein beim Friedensrichteramt ... durchgeführtes Verfahren betreffend Klage auf Unterhalt gegen B._____ (act. 1, 2 und act. 3/1). Einen Antrag auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung stellte die Gesuchstellerin explizit nicht (act. 2 S. 4).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 28. August 2014 wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, um die finanziellen Verhältnisse der Mutter mittels aktuellen Belegen nachzuweisen. Zudem wurde ihr aufgegeben, aktuelle Kontobelege ihrer Bankkonten ins Recht zu reichen (act. 8). Die Gesuchstellerin nahm die Verfügung am 2. September 2014 entgegen (act. 8). Innert Frist ging beim Obergericht keine Stellungnahme der Gesuchstellerin mit den eingeforderten Angaben bzw. Belegen ein. Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege androhungsgemäss (act. 8 S. 3) und ohne Weiterungen abzuweisen.

E. 2

Kosten und Rechtsmittel

E. 2.1

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

E. 2.2

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann die gesuchstellende Person den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.

- 3 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.